

KGAST-Mitteilung

Auslegung von KGAST-Richtlinien



Erlass- und Änderungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass oder zu Änderungen von KGAST-Richtlinien liegt gemäss Statuten Art. 10 Abs. 6 bei den Mitgliedern. Die Mitglieder sind das Erlassorgan.

Adressaten und Auslegung

KGAST-Richtlinien sind allgemein formuliert und richten sich an die in der KGAST zusammengeschlossenen Anlagestiftungen. KGAST Mitglieder müssen gem. Statuten Art. 2 Abs. 1 die KGAST-Richtlinien anerkennen und erfüllten.

KGAST-Richtlinien sind abstrakt formuliert und regeln eine unbestimmte Zahl von unterschiedlichen Sachverhalten.

Bei der Anwendung von KGAST-Richtlinien ist auf den Willen des Erlassorganes abzustellen. Somit ist der Regelungsinhalt massgebend und nicht der reine Wortlaut einer Regelung. Das heisst, dass die Richtlinien als solches bindend sind. Die von den Anlagestiftungen in ihren Dokumenten benutzten Begriffe können von der Terminologie der KGAST-Richtlinien abweichen.
